

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V zum 1. April 2014

Vom 18. Februar 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis der Vereinbarungen nach § 57 Abs. 2 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 hat der Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband am 17. Dezember 2013 getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Abs. 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. April 2014 informiert.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die obige Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 4 SGB V geprüft und mit Schreiben vom XX.XX.XXXX nicht beanstandet.

Berlin, den 18. Februar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung
Der Vorsitzende

Deisler